

Jugendordnung der Sportjugend im **KreisSportBund Soest**

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im KreisSportBund Soest.

Die Sportjugend im KreisSportBund Soest ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral.

Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Die Sportjugend im KreisSportBund Soest e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im KreisSportBund Soest e.V. (im Weiteren KSB genannt). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

(2) Mitglieder der Sportjugend sind alle Sportvereine des KSB Soest mit deren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(3) Die Sportjugend ist eine Untergliederung des KSB und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des KSB.

(4) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.

(5) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mitteln der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

(2) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremden-feindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Wir streben die Kinder- und Jugendrechte der UN Kinderrechtskonvention an.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind vor allem:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Förderung eines gesunden Lebensstils;
- Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Elternhäusern;
- Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- Pflege internationaler Verständigung;
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
- Förderung der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit unter Einbindung derer Familien
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Die Umsetzung des § 72a zum Bundeskinderschutzgesetzes im Kreisgebiet Soest
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern;
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
- Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften;
- Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendtag (§ 7)
- der Jugendvorstand (§ 8).

§ 5 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.

Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet.

Der Jugendtag besteht aus je zwei Jugendvertretern der dem KSB angeschlossenen Vereine und je einem Vertreter der Jugendorganisationen der im Kreisgebiet Soest tätigen Fachverbände sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- Endgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- Wahl des Jugendvorstandes alle 2 Jahre
- Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Sportjugend;
- Wahl des stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden Erziehung, Bildung und Qualifizierung;
- Wahl des stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden Projektarbeit und strategische Kooperationen;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung des KSB statt.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

- (4) Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag in Textform (Brief, FAX, E-Mail) die Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- (5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied des Jugendtages hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. KSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.
- (6) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugend Angelegenheiten im KSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Sportjugend
 - dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden Erziehung, Bildung und Qualifizierung
 - dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden Projektarbeit und strategische Kooperationen

Die Vorstandsmitglieder sollten mindestens 18 Jahre alt sein und bei ihrer Wahl das 49. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Jedes Sportjugendvorstandsmitglied hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben und / oder Projekte bis zu fünf Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Jugendvorstand. Die Beauftragten bleiben bis zum Ende des Projektes, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB.

- (5) Der Vorsitzende der Sportjugend, der stellv. Vorsitzende Erziehung, Bildung und Qualifizierung, der stellv. Vorsitzende Projektarbeit und strategische Kooperationen werden für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt.
- (6) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Jugendtag bestellen.
- (7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem KSB angeschlossenen Sportvereins ist.
- (8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des KSB verantwortlich.
- (9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.
KSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen.
Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.
Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde am 23.09.2009 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend im KSB Soest beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde am 07.03.2016 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend im KSB Soest geändert.